



4.13.1

**Richtlinie der Stadt Mannheim über die Gewährung einer einmaligen
Zuwendung für das Jahr 2020 an Mannheimer Vereine und Vereinsabteilungen,
die der Karnevalskommission Mannheim (KKM) angehören****PRÄAMBEL**

Die Mannheimer Vereine und Vereinsabteilungen, die der Karnevalskommission Mannheim (KKM) angehören, gehören zu den Einrichtungen, die aufgrund der corona-bedingten Verordnungen im vergangenen Jahr keine Einnahmen erwirtschaften konnten. Sie konnten auch nicht von den vom Bund, vom Land Baden-Württemberg oder der Stadt Mannheim aufgelegten Förderprogrammen profitieren. Sie sind daher in ihrer Existenz gefährdet. Ziel dieser Förderung ist eine temporäre und einmalige Hilfe für das Jahr 2020 zur wirtschaftlichen Sicherung der Vereine, die Fixkosten haben. In dieser Richtlinie sind die Vorgaben des Verfahrens aufgeführt.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), die gemäß Ziffer 5.1 AllZR zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen sind und die Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern in der jeweils geltenden Fassung.

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------------|---|----------|
| <u>1</u> | <u>Zweck der Förderung</u> | 2 |
| <u>2</u> | <u>Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)</u> | 2 |
| <u>3</u> | <u>Art und Umfang der Förderung (Gegenstand der Förderung)</u> | 2 |
| <u>4</u> | <u>Bedingungen</u> | 3 |
| <u>5</u> | <u>Antragsstellung</u> | 3 |
| <u>6</u> | <u>Bewilligung</u> | 4 |
| <u>7</u> | <u>Auszahlung der Zuwendung</u> | 4 |
| <u>8</u> | <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u> | 7 |



Zweck der Förderung

1 Die Stadt Mannheim gewährt den Mannheimer Vereinen und Vereinsabteilungen, die der Karnevalskommission Mannheim (KKM) angehören, eine einmalige finanzielle Unterstützung (Förderung) bezogen auf das Jahr 2020. Dadurch sollen die durch die corona-bedingten Maßnahmen nicht mögliche wirtschaftliche Tätigkeit kompensiert und die betroffenen Vereine in ihrer Existenz gesichert werden.

Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

2 Antragsberechtigt sind die Mannheimer Vereine und Vereinsabteilungen, die der Karnevalskommission Mannheim (KKM) angehören. Dies betrifft insbesondere Vereine, die eine eigene Geschäftsstelle haben.

Antragsberechtigt sind des Weiteren Mannheimer Vereine, die Garden, Spielmannszüge oder vergleichbare Gruppen unterhalten, die in der Öffentlichkeit auftreten.

Art und Umfang der Förderung (Gegenstand der Förderung)

3.1 Zuwendungsart: Die Zuwendung erfolgt als einmalige Förderung an eine Institution (institutionelle Förderung).

3.2 Zuwendungsform: Es wird eine einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

3.3 Finanzierungsart: Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung.

3.4 Die Zuwendung wird ausschließlich für Antragsberechtigte nach Ziffer 2 zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der durch das Corona-Virus ausgelösten Corona-Pandemie gewährt.

Förderfähig sind laufend anfallende Geschäftskosten, wie Mietkosten inklusive Nebenkosten, Versicherungsleistungen wie z. B. Haftpflichtversicherung sowie weitere Aufwendungen, die für den laufenden Vereinsbetrieb notwendig sind.

Nicht förderfähig sind laufende Zinszahlungen, Tilgungsleistungen und buchhalterische Positionen wie Abschreibungen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Die Bezuschussung bemisst sich an den tatsächlich geleisteten Ausgaben des Jahres 2020. Die Höhe der Zuwendung kann maximal 50 % der anrechenbaren Kosten betragen.

3.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bedingungen

4.1 Die Antragsteller erklären, dass sie vor Inanspruchnahme der kommunalen Zuwendung vorrangig alle anderen Einnahme- und Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft haben.

4.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Mannheim (AllZR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), die gemäß Ziffer 5.1 AllZR zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen sind sowie die Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim.

Antragsstellung

5.1 Anträge sind ab sofort elektronisch an kulturamt.sekretariat@mannheim.de oder postalisch/schriftlich an

Kulturamt der Stadt Mannheim
E 4, 6
68159 Mannheim
Deutschland

zu stellen.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Mannheim <https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/verwaltung/aemter-fachbereiche-eigenbetriebe/kulturamt/foerderung> elektronisch abrufbar.

Neben dem Antragsformular werden hier auch weiterführende Informationen (z.B. Allgemeine Zuwendungsrichtlinien der Stadt Mannheim) veröffentlicht.



- 5.2** Die notwendigen Antragsunterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.
- 5.3** Die Anträge können bis zum 30.06.2021 (Ausschlussfrist) bei der Stadt Mannheim gestellt werden.
- 5.4** Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden.

Bewilligung

- 6.1** Analog zu den Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim (vgl. Stadtrecht 4.11) können anrechenbare Aufwendungen in Höhe von max. 50 % der anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Sollte die Summe aller beantragten Zuwendungen die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, erfolgt die Bewilligung des einzelnen Zuschusses anteilig. Maßgeblich für die Berechnung des auf den/die jeweilige/n Zuwendungsempfänger/in entfallenden Anteils ist das Verhältnis der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben zu der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben von allen Zuwendungsempfängern/innen. Vorrangig sind alle wirtschaftlichen Einnahmemöglichkeiten bzw. Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen.
- 6.2** Zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung der Anträge, Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen ist das Kulturamt der Stadt Mannheim.
- 6.3** Auch in Fällen der erstmaligen Bewilligung einer Zuwendung über 5.000 € liegt – abweichend zu Ziffer 4.3 der AllgZR – die Zeichnungsbefugnis beim Kulturamt.
- 6.4** Der Bewilligungszeitraum für die Zuwendung erstreckt sich vom 01.07. bis 31.12.2021.

Auszahlung der Zuwendung

- 7** Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das gemäß Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 8** Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2021, außer Kraft.